Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und
Bauordnungsamt

Zusammenfassende Erklärung gemäß §§ 10 Abs. 3 bzw. § 10a Baugesetzbuch (BauGB) zur Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Mg 116 -Kraftwerk Knepper-

I. Ziele des Bebauungsplanes

Die vorliegende Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Mg 116 - Kraftwerk Knepper - vom 15.12.2022 (Drucksache Nr.: 25290-22) soll zur Umsetzung des seit dem Aufstellungsbeschluss vom 27.09.2018 (Drucksache Nr.: 11700-18) aktualisierten städtebaulichen Konzeptes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines interkommunalen Gewerbe-/Industriegebietes schaffen.

Im Dezember 2014 wurde das Kohlekraftwerk Gustav Knepper nach 43-jähriger Betriebszeit stillgelegt. Städtebauliches Ziel der Städte Castrop-Rauxel und Dortmund ist es, eine sinnvolle gewerbliche Nachfolgenutzung der Fläche zu realisieren. Auf dem ehemaligen Kraftwerksgelände soll gemeinsam mit der Stadt Castrop-Rauxel ein interkommunales Gewerbe-/Industriegebiet entwickelt werden. Die Flächen am Standort des ehemaligen Steinkohlekraftwerks eignen sich aufgrund ihrer Größe und Lage, mit der Möglichkeit der bimodalen Verkehrsanbindung an die Schiene und die angrenzenden Autobahnen A 42 und A 45 besonders für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben, die große Flächen und eine direkte Anbindung an die überregionalen Verkehrsnetze benötigen. Gleichzeitig leistet die Planung durch die Wiedernutzbarmachung einer vormals bereits montanindustriell genutzten Fläche einen Beitrag zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden und zur Vermeidung von zusätzlicher Inanspruchnahme von Freiraum.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung neuer Betriebe in dem Gewerbe-/Industriegebiet zu schaffen, ist die Änderung (Dortmund) bzw. die Aufstellung (Castrop-Rauxel) je eines Bebauungsplanes durch die Städte Dortmund und Castrop-Rauxel für den jeweils auf ihrem Stadtgebiet liegenden Teilbereich der ehemaligen Kraftwerksfläche erforderlich.

Mit Datum vom 15.12.2022 hat der Rat der Stadt Dortmund die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplans Mg 116 - Kraftwerk Knepper - als Satzung beschlossen (s. Verwaltungsvorlage Drucksache Nr.: 25290-22). Die Bekanntmachung des Ratsbeschlusses vom 02.06.2023 erfolgte in den Dortmunder Bekanntmachungen am 30.06.2023.

II. Belange des Umweltschutzes

Für die Belange des Umweltschutzes wurde gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Deren Ergebnisse sind im Umweltbericht beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse der weiteren Gutachten (Geräuschimmissionsuntersuchung nach DIN 18005, Entwässerungskonzept, Artenschutzfachbeitrag, Verkehrsgutachten, Erschließung, vereinfachter Sanierungsplan, Luftschadstoffe, Grundwasserhaushalt und Bodenschutz, Baugrunderkundung) sind im Umweltbericht zusammengefasst.

Im Umweltbericht werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführt. Diese sind durch Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan berücksichtigt. Umfangreiche artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sowie die Umsetzung von CEF-Maßnahmen verhindern das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG. Diese werden innerhalb des Plangebietes umgesetzt. Aufgrund der vorgenannten Ergebnisse sind nach heutigem Kenntnisstand insgesamt keine erheblichen Auswirkungen erkennbar. Für eine detailliertere Einsicht in die oben genannten Maßnahmen wird insbesondere auf die Kapitel 6 und 8 des Umweltberichts verwiesen.

III. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

a. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (Planaushang) und Bürgerdialogveranstaltung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden zahlreiche Anregungen zur Planung, wie z.B. dem erhöhten Verkehrsaufkommen, dem Lärmschutz oder dem Artenschutz abgegeben. Diese wurden einer Abwägung unterworfen, mit Stellungnahmen der Verwaltung versehen und den Gremien zur Entscheidung und Beschlussfassung vorgelegt (hierzu s. Abwägungstabelle, Anlage 10c der Verwaltungsvorlage Drucksache Nr.: 25290-22).

b. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden zahlreiche Stellungnahmen zu verschiedensten Themenpunkten wie z.B. der Entwässerung, dem Immissionsschutz, die Straßenraumbegrünungen, dem Klimaschutz, dem Artenschutz und dem Bodenschutz abgegeben. Diese wurden abgewogen, mit Stellungnahmen der Verwaltung versehen und den Gremien zur Entscheidung und Beschlussfassung vorgelegt (hierzu s. Abwägungstabelle, Anlage 10a und 10b der Verwaltungsvorlage Drucksache Nr.: 25290-22).

c. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind diverse Stellungnahmen eingegangen. Die Stellungnahmen wurden insbesondere zu Themenpunkten wie Wirtschaftsflächenentwicklung, Entwässerung, Lärmschutzwände und Immissionsschutz abgegeben Die Stellungnahmen

und die Abwägungsvorschläge der Verwaltung sind der Anlage 11a und 11b der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr.: 25290-22) zu entnehmen.

d. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 28.03.2022 bis zum 09.05.2022. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gingen Äußerungen zu den Themen Biodiversität, erneuerbarer Energien und Verkehrskonzept ein. Diese wurden abgewogen, mit Stellungnahmen der Verwaltung versehen und den Gremien zur Entscheidung und Beschlussfassung vorgelegt (hierzu s. Abwägungstabelle, Anlage 11c der Verwaltungsvorlage Drucksache Nr.: 25290-22).

e. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit hatten die verwaltungsinternen Stellen sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit, erneut Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen und die Abwägungsvorschläge der Verwaltung sind der Anlage 11d und 11e der Verwaltungsvorlage (Drucksache Nr.: 25290-22) zu entnehmen.

f. Nach der öffentlichen Auslegung haben sich in der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Mg 116 nachträglich noch Anpassungen ergeben. Hierzu wurde ein eingeschränktes Beteiligungsverfahren gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Der im eingeschränkten Beteiligungsverfahren vorgeschlagenen Anpassung bzgl. der Aufweitung der festgesetzten öffentlichen Straßenverkehrsfläche wurde zugestimmt.

IV. Begründung zur Planauswahl nach Abwägung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Grund für die 2. Änderung des Bebauungsplans ist die Änderung der städtebaulichen Ziele für das Plangebiet. Das Kraftwerk Gustav Knepper ist im Dezember 2014 vom Netz gegangen. Nach dem Abriss der aufstehenden Anlagen ist beabsichtigt, dass die Städte Dortmund und Castrop-Rauxel gemeinsam auf dem ehemaligen Betriebsgelände ein interkommunales Gewerbe-/Industriegebiet entwickeln. Mit der angestrebten Entwicklung auf dem ehemaligen Kraftwerksstandort soll der Knappheit an Gewerbe- und Industrieflächen in der Region entgegengewirkt und ein attraktives Angebot zur Verfügung gestellt werden.

Die Flächen am Standort des ehemaligen Kraftwerks Knepper eignen sich aufgrund ihrer Größe und Lage mit der Möglichkeit der direkten bimodalen Verkehrsanbindung an die Schiene und die angrenzenden Autobahnen A 42 und A 45 besonders für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben.

Der Standort ist durch die vormalige Nutzung der früheren Schachtanlage Gustav Knepper und die anschließende Nutzung durch das Kraftwerk Knepper als Altstandort und Altablagerung vorbelastet. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen, dass Nutzungsalternativen sehr eingeschränkt sind.

Die vorliegende Planung steht den übergeordneten Zielen des Regionalplanes und des Flächennutzungsplanes nicht entgegen. Die Planung wurde im Planungsprozess so modifiziert, dass die Umweltbelange angemessen berücksichtigt werden können.

Eine anderweitige Planungsmöglichkeit hat sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen privaten und öffentlichen Belange auch auf der Flächennutzungsplanebene nicht aufgedrängt.

Dortmund, den 8.4.2024

Niedergethmann
stv. Fachbereichsleiterin